



GESUCH UM TRINKWASSERANSCHLUSS in der Gemeinde **Ausserberg**

Gesuchsteller/in: Vorname / Name: _____
Strasse: _____
PLZ / Ort: _____

Eigentümer/in: Vorname / Name: _____
Strasse: _____
PLZ / Ort: _____

Bauobjekt: _____

Standort Strasse / Ort: _____
im Orte genannt _____
Parzellen-Nr.: _____
Plan-Nr. _____

Neubau Umbau Erweiterung Zählereinbau

a) Anschluss an Leitung (Durchm.): _____

b) Anschluss mit: T-Stück Anbohrschelle

c) Durchm. der Anschlussleitung: _____ Material: _____

d) Modell od. Figur Nr.: _____ Schieber Bodenventil

e) Ist Wassermesser vorhanden? NW: _____ ja nein

f) Ort des Zählereinbaus: _____

g) Total Belastungswerte gemäss "Leitsätze SVGW": _____

Der/die Gesuchsteller/in stellt hiermit das Gesuch, die obgenannte Liegenschaft an die öffentliche Trinkwasserversorgung der **Ausserberg** anschliessen zu dürfen. Er/sie hat von den Trinkwasservorschriften der **Ausserberg** Kenntnis genommen und erklärt, die ihm/Ihr daraus entstehenden Verpflichtungen ohne Einschränkungen zu übernehmen.

Das Anschlussgesuch ist dem Baugesuch in 3-facher Ausführung mit 3 Situationsplänen beizulegen. Die vorgesehenen Anschlüsse bis zur nächsten öffentlichen Leitung sind auf den Situationsplänen farblich wie folgt einzutragen:

Trinkwasser = blau; Schmutzwasser = rot; Oberflächenwasser = grün

Die Arbeiten dürfen nicht begonnen werden bevor das Gesuch bewilligt ist.

Ort, Datum: _____

Gesuchsteller/in:

Eigentümer/in:

Installateur/in:

.....

.....

.....



(Diese Seite wird von der Baukommission/Gemeinderat der Gemeinde ausgefüllt.)

ANSCHLUSSBEWILLIGUNG an die Trinkwasserversorgung der **Ausserberg**

1. Bewilligung

Das obige Gesuch ist von der **Baukommission/Gemeinderat** bewilligt worden.

Spez. Hinweis: Die Zudeckung und Inbetriebnahme der Leitungen sind erst zulässig, nachdem **der Brunnenmeister** festgestellt hat, dass diese vorschriftsgemäss ausgeführt sind und sie **vom zuständigen Büro für das Leitungskataster** aufgenommen wurden.

Spez. Bedingungen: _____

Ressortchef/in: _____

Brunnenmeister/in: _____

Die allgemeinen Bedingungen (vgl. unten) sind strikte einzuhalten.

2. Zählerausgabe

Adresse Installateur: _____

Ausgabedatum: _____

Zähler Nr.: _____

Zähler Grösse (Zoll): _____

Zählerstand: _____

Bemerkungen: _____

Unterschrift: _____

3. Allgemeine Bedingungen

- 1) Der Anschluss an das Trinkwasser- und Kanalisationsnetz der Gemeinde ist gebührenpflichtig.
Die Anschlussgebühren werden erhoben:
 - Für Trinkwasser gemäss dem Reglement für die Wasserversorgung.
 - Für das Abwasser gemäss dem Kanalisationsreglement.
- 2) Der/die Bauherr/in hat sich rechtzeitig für die Anschlussbewilligung sowie für die Anschlussstellen mit dem Brunnenmeister der Gemeinde in Verbindung zu setzen.
- 3) Für die Leitungsführung erteilt die Gemeinde Angaben ohne Gewähr. Die genaue Leitungsführung (Höhen, und Lage) ist vom Gesuchsteller vor Ort aufzunehmen.
- 4) Wir erwähnen hier ausdrücklich, dass ohne Spezialbewilligung der Gemeinde keine Grabarbeiten oder dergleichen im öffentlichen Eigentum ausgeführt werden dürfen.



- 5) Der Gesuchsteller hat sich vor Baubeginn zu vergewissern, ob andere Werksleitungen (PTT, Strom, Wasser, usw.) durch die Grabarbeiten berührt werden. Er übernimmt die volle Verantwortung für allen Personen- und Sachschaden, der durch seine Arbeiten urverursacht werden könnte. Er ist namentlich haftbar für allen Schaden am privaten, wie öffentlichen Eigentum im Bereich der Arbeiten und hat für jede Klage gutzustehen, die gegen die Gemeinde oder den Eigentümer der Strasse auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über Unfälle, zivilrechtliche Haftpflicht und Verkehr erhoben werden sollte. Die von den Organen der Gemeinde ausgeübte Aufsicht schmälert in keiner Weise die die Haftpflicht des Gesuchstellers.
- 6) Die Leitung muss **durch einen Fachmann** ausgeführt werden. Die Ausführung der Leitungen und der Anschlüsse ist dem Brunnenmeister rechtzeitig zu melden. Dieser lässt sie prüfen und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.
- 7) Spätestens bei Inbezugnahme der Wohnungen muss der **Wasserzähler** fachgerecht eingebaut sein. **(Gilt ab Inkrafttreten des entsprechenden Reglements)**
- 8) Leitungsanschlüsse an das öffentliche Trinkwassernetz dürfen nur von Sanitärfirmen ausgeführt werden.